

1276. Namensänderung. A. Mit Eingabe vom 25. Juni 1903 suchen Herr Heinrich Wydler, Milchhändler, und dessen Ehefrau Anna Luise geb. Pfenninger, wohnhaft an der Hintergasse in Winterthur, darum nach, es möchte der von genannter Ehefrau am 30. April 1883 außerehelich geborenen Tochter Luisa Emma Pfenninger gestattet werden, den bisher geführten Namen „Wydler“ weiter zu führen, indem sie zur Begründung vorbringen:

Laut beiliegendem Heimatschein habe Anna Luise geb. Pfenninger von Bäretswil am 30. April 1883 außerehelich ein Mädchen geboren, welches unter dem Namen Luisa Emma Pfenninger in das Geburtsregister eingetragen worden sei. Am 20. Juli 1885 habe sich diese Mutter mit Heinrich Wydler, Milchhändler, verehelicht und habe diesem ihr uneheliches Kind in die Ehe gebracht. Wydler habe dasselbe erzogen und habe es auch einen Beruf erlernen lassen. Er hielt es wie seine eigenen Kinder. So sei es gekommen, daß dasselbe nicht unter dem Geschlechtsnamen Pfenninger, sondern unter dem Namen Wydler bekannt und von jedermann als Emma Wydler angesehen und behandelt worden sei. Das Mädchen selbst habe geglaubt, es sei das legitime Kind der Eheleute Wydler-Pfenninger. Die Emma Pfenninger sei von den Lehrern und Geistlichen als Emma Wydler in die Schülerverzeichnisse eingetragen worden und wie aus beiliegenden 2 Zeugnissen sich ergebe, kannten sie auch ihre Arbeitgeber nur unter dem Namen Emma Wydler.

Eine Gesetzesbestimmung, welche eine Änderung des Geschlechtsnamens positiv untersagen würde, bestehe ihres Wissens nicht und öffentliche oder private Interessen würden durch diese Änderung nicht verletzt, da durch dieselbe weder eine bürgerliche noch erbrechtliche Modifikation herbeigeführt werde. Wenn Emma Pfenninger nun, nachdem sie volljährig und handlungsfähig geworden sei, plötzlich den bisher gebrauchten Namen, unter welchem allein sie bekannt ist, ablegen müßte, so würde diese Änderung auf ihren Gemütszustand, sowie auf ihre sozialen und ökonomischen Verhältnisse und Interessen einen sehr ungünstigen Einfluß ausüben.

B. Sowohl der Gemeinderat Bäretswil, wie der Bezirksrat Hinwil berichten in ihren Vernehmlassungen vom 18. und 25. Juli 1903, daß sie den Entscheid über das vorliegende Gesuch ohne Gegenantrag dem Gutfinden der Oberbehörden überlassen.

Nach Einsicht der bezüglichen Akten gestützt auf die obwaltenden Umstände und bezüglichen Ausführungen der Gesuchsteller, sowie eines zustimmenden Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Luisa Emma Pfenninger, geboren 1883, von Bäretswil, wohnhaft in Winterthur wird die Bewilligung er-

teilt, in Zukunft den Familiennamen „Wydler“ führen zu dürfen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Petenten zu tragen.

III. Mitteilung an die Gesuchsteller unter Rücksendung der Akten, an den Bezirksrat Hinwil, an den Gemeinderat Bäretswil für sich und das Zivilstandsamt daselbst, sowie an die Direktion des Innern.